

- Lesefassung -

Beschluss-Nr.	Titel der Satzung und der Änderung	Sitzung des Stadtrates vom	Ausfertigung der Satzung	Veröffentlichung / Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft zum
129-2014	Hundesteuersatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz	28.01.2015	29.01.2015	Ausgabe 01/2015 vom 30.01.2015	01.01.2015
119-2016	1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz	15.06.2016	16.06.2016	Ausgabe 07/2016 vom 29.07.2016	01.08.2016
115-2017	2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz	15.11.2017	16.11.2017	Ausgabe 12/2017 vom 22.12.2017	23.12.2017
130-2018	3. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz	21.11.2018	22.11.2018	Ausgabe 12/2018 vom 21.12.2018	01.01.2019

Hundesteuersatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz

zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Hundesteuersatzung vom 22.11.2018

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288 ff.) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz am 28.01.2015 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Raguhn-Jeßnitz.
Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Raguhn-Jeßnitz steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Raguhn-Jeßnitz hat.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Als Hundehalter gelten natürliche Personen, die einen oder mehrere Hunde zu privatem Zweck im eigenen Haushalt aufgenommen haben.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.
- (5) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die

Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (6) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Fachbereich Ordnungsamt der Stadt Raguhn-Jeßnitz als Fundsache gemeldet und beim Tierheim beziehungsweise beim Eigentümer abgegeben wird.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund in einem Haushalt aufgenommen wird oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
In den Fällen des § 2 Abs. 5 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt oder in dem der Halter wegzieht.
Kann der genaue Zeitpunkt der Beendigung der Hundehaltung nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Raguhn-Jeßnitz erfolgt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Raguhn-Jeßnitz endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 oder 3 beginnt.
- (4) Die Steuer ist als Jahressteuer zum 01.07. des laufenden Jahres zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres festgesetzt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

§ 5 Steuersätze

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **48,00 €**.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Rettungshunden mit abgelegter Prüfung nach der Gemeinsamen Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050.
- b) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind; sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
- c) Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
- d) Jagdgebrauchshunden von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind und der Hund ausschließlich zur Jagd eingesetzt wird.

(3) Steuerbefreiung, befristet für sechs Monate, wird gewährt für Hunde, die aus einem Tierheim erworben werden. Der Erwerb ist nachzuweisen.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerschuldners auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
- b) Hunden, die eine Begleithundeprüfung bei einem vom Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) anerkannten Verein abgelegt haben; der Nachweis ist einzureichen,
- c) Jagdgebrauchshunden mit bestandener Brauchbarkeitsprüfung; der Nachweis ist einzureichen.

§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung werden nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
- c) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist.

(2) Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung erforderlich sind.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vor, wird diese ab dem Kalendermonat gewährt, der dem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen folgt.

(4) Die Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

§ 9 Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird von der Stadt Raguhn-Jeßnitz eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Steuermarke wird dem Hundehalter bei Anmeldung der Hundehaltung oder durch Beifügen zum Steuerbescheid kostenlos ausgehändigt.

- (2) Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (3) Der Hundehalter und der Hundeführer dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Hundehalter ausgegebenen, sichtbar befestigten Steuermarke mit sich führen oder umherlaufen lassen.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Raguhn-Jeßnitz oder der Polizei die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke an den Fachbereich Steuern zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Hundehalter nach Entrichtung einer Gebühr nach dem Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung in der zurzeit gültigen Fassung eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Steuermarke der Stadt unverzüglich zurückzugeben. Eine Erstattung der Gebühr für die Ersatzmarke erfolgt nicht.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Raguhn-Jeßnitz anzumelden. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob man der Hundesteuerpflicht unterliegt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Fall des § 2 Abs. 5 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Im Fall der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift des Voreigentümers oder des vorherigen Hundehalters anzugeben.
- (3) Bei der Anmeldung eines Hundes sind tierbezogene Daten insbesondere die Hunderasse, die Kennnummer des Transponders und die Hundehaftpflichtversicherung mitzuteilen. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt Raguhn-Jeßnitz dies innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.
- (5) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Raguhn-Jeßnitz verzogen ist, beim Fachbereich Steuern schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Wird ein Hund nicht fristgerecht abgemeldet, wird die Abmeldung frühestens zum 1. des Folgemonats berücksichtigt, in dem die Abmeldung der Stadt zugegangen ist.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Stadt Raguhn-Jeßnitz die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei Antragstellung durch Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 10 Abs. 1 seinen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen anmeldet,
 - b) entgegen § 10 Abs. 4 den Wegfall von Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht innerhalb von zwei Wochen anzeigt,
 - c) entgegen § 10 Abs. 5 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Namen und Anschrift des Erwerbers angibt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 16 KAG LSA mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig gem. § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 9 Abs. 3 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebenen und gültigen Steuermarke mit sich führt oder herumlaufen lässt,
 - b) entgegen § 9 Abs. 4 die Steuermarke nicht auf Verlangen vorzeigt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 5 nach Beendigung der Hundehaltung die Steuermarke nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgibt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.08.2016, die 2. Änderungssatzung am 23.12.2017 und die 3. Änderungssatzung zum 01.01.2019 in Kraft.

Raguhn-Jeßnitz, 22.11.2018

gez. *Mädchen-Vötig*
Stellv. Bürgermeisterin

-Siegel-